

Bundesgesetzblatt

Teil I

1

1954	Ausgegeben zu Bonn am 13. Januar 1954	Nr. 1
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
4. 1. 54	Gesetz zur Regelung von Fragen des Hebammenwesens	1
8. 1. 54	Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	2
28. 12. 53	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz	3

Inhaltsverzeichnis 1953.

Dieser Nummer liegen die zeitliche Übersicht für den Teil I des Bundesgesetzblattes und die zeitliche Übersicht über die im Teil II erfolgten Veröffentlichungen sowie das Sachverzeichnis zum Teil I und Teil II des Jahrgangs 1953 bei. Beim Binden des Teils I sind beide zeitlichen Übersichten mit dem Titelblatt am Anfang, das Sachverzeichnis am Ende des Jahrgangs einzufügen.

Gesetz zur Regelung von Fragen des Hebammenwesens.

Vom 4. Januar 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Hebammen darf die Erlaubnis zur Berufsausübung nur nach Maßgabe der am 1. Oktober 1945 geltenden Bestimmungen erteilt werden.

§ 2

§ 376 a der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 376 a

(1) Der Bundesminister des Innern setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und unter Mitwirkung der Verbände der Krankenkassen, der Ersatzkassen (§ 503) und der

Hebammen die Gebühren für alle Verrichtungen und Aufwendungen der Hebammen für beide Teile verbindlich fest.

(2) Die Krankenkassen haben diesen Betrag unmittelbar an die Hebammen zu zahlen. Die Hebamme ist nicht berechtigt, weitergehende Ansprüche an die Wöchnerin zu stellen.“

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zugleich treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Januar 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes
über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes
betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.**

Vom 8. Januar 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die in § 1 des Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) bezeichnete Frist vom 31. Dezember 1953 wird bis zum Inkrafttreten einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1954 verlängert.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 8. Januar 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

**Verordnung zur Änderung
der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz.**

Vom 28. Dezember 1953.

Auf Grund von § 5 Abs. 4 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281) werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 ist vor dem Punktstrich einzufügen: „und Zigarren zum Feuchtpudern im Lohn zwischen Zigarrenherstellungsbetrieben“.
2. Dem § 108 ist folgender Absatz 3 anzufügen:
„(3) Zigarren, die zum Feuchtpudern im Lohn unbesteuerter versandt werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 1), sind nicht im Betriebsbuch A, sondern in einem besonderen Anschreibebuch nachzuweisen. Das Anschreibebuch gilt als Teil des Betriebsbuches A. Es ist in zwei Abteilungen zu führen, und zwar durch den Hersteller, der den Lohnauftrag zum Pudern erteilt, in den Abteilungen Abgang und Zugang, durch den Hersteller, der die Zigarren pudert, in den Abteilungen Zugang und Abgang. Die Abteilungen haben Angaben über den Tag der Versendung (des Empfanges), den Empfänger (den Versender), die Stückzahl und Art der Zigarren und den Nachweis der unbesteuerter versandten Zigarren (Versendungsanmeldung vom.....) zu enthalten.“

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

In Kürze lieferbar:

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1953, gebunden

Teil I (2 Bände)

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 45.— zuzüglich Versandgebühren

Teil II

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 20.— zuzüglich Versandgebühren

Außerdem sofort lieferbar:

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1952

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 25.— zuzügl. DM 1.— Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1952

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 25.— zuzügl. DM 1.— Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1951

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 25.— zuzügl. DM 1.— Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1951

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift (ohne Anlagenbände I bis III — GATT —)
Preis DM 8.— zuzüglich DM 0.50 Versandgebühren

Anlagenbände I bis III (GATT) broschiert DM 36.—

Bundesgesetzblatt Jahrgänge 1949 und 1950 (in einem Band)

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 25.— zuzügl. DM 1.— Versandgebühren

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947 bis 1949 (WiGBL.)

Halbleinen. Preis DM 12.— zuzüglich DM 0.60 Versandgebühren

Reichsgesetzblatt Teil I Jahrgang 1945 (Nachdruck)

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 4.75 zuzügl. DM 0.50 Versandgebühren

Einbanddecken

für die Jahrgänge 1949/50, 1951, 1952 und 1953

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift

BUNDESGESETZBLATT, Bonn 1, Postfach

Postscheckkonto: „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399